

Siemens Healthineers International AG
Freilagerstrasse 40
8047 Zürich

Zürich, 15. Dezember 2025

Verzicht auf die Verwendung von tierquälerisch erzeugten Antikörpern

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Format "Kassensturz" hat in der Sendung vom 23. September 2025 einen höchst tierschutzrelevanten Umgang mit Kaninchen in einem deutschen Tierversuchslabor aufgedeckt. Laut der entsprechenden Berichterstattung bezieht Siemens Healthineers Schweiz für die Herstellung diagnostischer Tests Antikörper aus der in der Sendung gezeigten Kaninchenhaltung. Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir darlegen, warum es sowohl aus rechtlicher als auch aus tierethischer Sicht unerlässlich ist, auf die Verwendung von tierquälerisch erzeugten Produkten, speziell auf die Antikörper aus der betreffenden Kaninchenhaltung, zu verzichten. Wir fordern Ihr Unternehmen auf, den Bezug von Antikörpern aus dem genannten Tierversuchslabor umgehend einzustellen.

Missachtung der Grundsätze des Tierschutzgesetzes

Gemäss Art. 4 des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) ist es verboten, einem Tier in ungerechtfertigter Weise Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zuzufügen (Abs. 2). Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt für ihr Wohlergehen zu sorgen (Abs. 1). Zudem sieht Art. 3 Abs. 1 der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV) vor, dass Tiere so zu halten sind und mit ihnen so umzugehen ist, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Der Umgang mit den in den Aufnahmen zu sehenden Kaninchen ist übermässig grob. Die Tiere werden am Nacken oder an den Ohren hochgehoben und getragen, regelrecht in die Käfige geschleudert und ohne jegliche Rücksichtnahme in die für die Blutentnahmen vorgesehenen Apparaturen gezwängt. Weiter sind Tiere zu sehen, die durch den unsorgfältigen Umgang mit ihnen auf dem Boden aufprallen. Einzelne Tiere weisen abgebissene Ohren oder andere Verletzungen am Körper auf. Ausserdem zeigen die Kaninchen deutliche Stereotypen (Verhaltensstörungen), etwa das unermüdliche Im-Kreis-Springen aufgrund fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten und anhaltendem Stress. Obwohl die Bestimmungen des Tierschutzrechts als absolute Mindestanforderungen zu verstehen sind, entspricht der Umgang mit den Kaninchen des betreffenden Lieferanten in keiner Weise den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorgaben (vgl. hierzu auch die Aussage zum Verstoss gegen das Deutsche Tierschutzgesetz im Online-Medienbericht von SRF-Kassensturz "Tierversuche für Antikörper, Grober Umgang für Kaninchenblut"

vom 23.09.2025, online abrufbar). Vielmehr handelt es sich bei den gezeigten Aufnahmen um Tierquälereien, die in der Schweiz mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu ahnden sind (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG).

Verletzung der Tierwürde

Der Schutz der Tierwürde ist in der Schweiz seit dem Jahr 2008 ausdrücklich verankert und stellt eine tragende Säule des Tierschutzrechts dar (siehe Art. 3 lit. a TSchG). Die Achtung der Würde geht dabei weit über das Verbot des Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten hinaus und schützt Tiere insbesondere auch vor Erniedrigungen oder vor einer übermässigen Instrumentalisierung. Die Missachtung der Tierwürde gilt als Tierquälerei (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG).

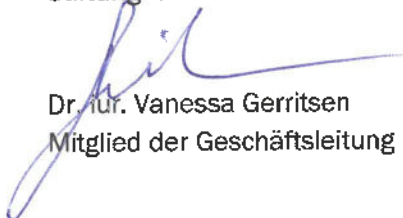
Die Handhabung der Kaninchen zeigt, dass die Tiere in der betreffenden Haltung als Ware gesehen und behandelt werden und deren Eigenwert als empfindungsfähige Lebewesen vollends ungeachtet bleibt. So scheinen sich die Mitarbeitenden etwa über die Kaninchen lustig zu machen und diese zum blossen Mittel für menschliche Zwecke zu degradieren. Der in den Filmaufnahmen gezeigte Umgang mit den Tieren stellt somit klar eine Missachtung der Tierwürde dar.

Die Schweizer Gesetzgebung setzt im Vergleich zu anderen Ländern strengere Standards für die Haltung und den Umgang mit Tieren. Doch wenn wir gleichzeitig Produkte importieren, die unter Bedingungen erzeugt wurden, die bei uns – und in diesem Fall auch im Herstellungsland Deutschland – rechtswidrig sind, hebeln wir den in der Schweiz rechtlich verankerten Tierschutz aus.

Die unterzeichnenden Organisationen bitten Sie daher eindringlich, inskünftig auf die Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Lieferanten zu verzichten und so ein deutliches Zeichen gegen Tierquälerei zu setzen.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Dr. iur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Sibel Konyo
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Mitunterzeichnende Organisationen:



AnimalfreeResearch

Animal
Rights
Switzerland

AKUT
Arbeitskreis Kirche und Tiere



AT der Tierschutzverein im Aargau



CIVISSchweiz



NetAP
Network for Animal Protection
www.netap.ch



SCHWEIZER
Hunde
MAGAZIN

SCHWEIZER
Katzen
MAGAZIN



